

Satzung

des Fördervereins des Krankenhauses Aichach e.V. Gemeinnütziger Verein Aichach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Krankenhaus Aichach e.V.“
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aichach eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Aichach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
Der Verein wird zu diesem Zweck das Krankenhaus ideell und finanziell unterstützen sowie die Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung fördern.
Der Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass im Wege einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit die Leistungen und Angebote des Krankenhauses Aichach der Bevölkerung transparent und bewusst gemacht werden.
Dazu sollen Vorträge und Veranstaltungen von Fachreferenten angeboten werden.
Darüber hinaus sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden für sinnvolle Anschaffungen, soweit diese nicht den zwingend notwendigen Aufgabenbereich des Sachträgers betreffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Institutionen werden, die sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages bereit erklären und bei einem Vorstandsmitglied schriftlich um Aufnahme ersuchen.
Das Mitglied erkennt die Satzung des Fördervereins Krankenhaus Aichach e.V. an.
- b) Einspruch gegen eine Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich binnen zwei Wochen beim Vorstand einzubringen. Dieser beruft eine Schiedskommission von fünf Mitgliedern ein. Zwei Mitglieder der Kommission müssen Vorstandsmitglieder sein. Diese Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
- b) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich; der Austritt ist einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu erklären.
- c) Bereits entrichtete Beiträge werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

3. Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
- b) wenn es in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und internen Vereinsregeln verstößt.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.
Es kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung, sofern hier keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.

4. Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von den Mitgliederversammlungen bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, einem stellvertretendem Vorstand und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb von 3 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen. Jeder ist einzeln zur Vertretung befugt.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
- f) Vorbereitung der Wahlen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennehmen der Berichte des Vorstands.
- b) Wahl und Abwahl des Vorstands.
- c) Wahl von Rechnungsprüfern.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschluss über den Haushaltsplan.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sollen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimme; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Krankenhaus Aichach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach in Kraft.